



GESCHÄFTSORDNUNG DER TENNISABTEILUNG DES TSV SASEL V. 1925 e.V. (bisher "Ergänzende Satzung")

Diese Geschäftsordnung wurde in Übereinstimmung mit § 14 Abs.1 der Satzung des TSV Sasel von 1925 e.V. zwischen dem Vorstand des TSV Sasel v. 1925 e.V. und der Abteilungsleitung Tennis festgelegt.

ALLGEMEINES:

§ 1

Aufgabe der Tennisabteilung des TSV Sasel ist die Pflege des Tennissports auf den dem TSV Sasel gehörenden bzw. ihm zur Verfügung stehenden Tennisanlagen. Entsprechend der Zielsetzung des Gesamtvereins hat der Tennissport für die Tennisabteilung als Ausgleich mit dem Ziel der Gesunderhaltung und Entspannung Priorität vor dem Leistungssport.

§ 2

Entsprechend der Zielsetzung des Vereins gemäß § 2 der Satzung des TSV Sasel ist die Tennisabteilung des TSV Sasel von 1925 e.V. ist eine Abteilung gem. Abschnitt §14 der Satzung des TSV Sasel von 1925 e.V.

Der TSV Sasel v. 1925 e.V. ist gemäß den Regelungen § 2 Abs. 4 der Satzung des TSV Sasel von 1925 e.V. Mitglied des Hamburger Tennis- Verbandes e.V. Insoweit haben die Satzungsbestimmungen des Hamburger Tennis- Verbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung auch Geltung für die Mitglieder der Tennisabteilung des TSV Sasel von 1925 e.V.

§ 3

Im Interesse eines geordneten Spielbetriebes und der ordnungsgemäßen Erhaltung der Anlagen ist den Weisungen der Abteilungsleitung sowie deren Beauftragten Folge zu leisten.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Tennisabteilung gehören an:

1. aktive Mitglieder
2. fördernde (passive) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Schüler und Jugendliche bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Fördernde (passive) sind die Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Fördernde (passive) Mitglieder können im Rahmen der Gastspielregelung der Platzordnung aktiv spielen.

Auf Vorschlag der Abteilungsleitung und nach der Zustimmung des Beirates können Vorschläge der Tennisabteilung zu einer Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand eingereicht werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Satzung des TSV Sasel von 1925 e.V.

§ 5

In die Tennisabteilung werden nur neue Mitglieder aufgenommen, wenn dadurch aus Sicht der Abteilungsleitung Tennis des TSV Sasel von 1925 e.V. keine Überbelastungen der vereinseigenen Tennisplätze und der Tennishalle eintreten. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Überprüfung erfolgt durch die Abteilungsleitung Tennis.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung entscheidet die Abteilungsleitung Tennis nach Abstimmung mit dem Vorstand des TSV Sasel von 1925 e.V. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Betroffene keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

Die Reihenfolge der Neuaufnahmen richtet sich unter anderem nach der Warteliste, die bei der Abteilungsleitung Tennis geführt wird. In die Warteliste sind die genauen Personalien der Antragsteller sowie das Datum der Antragstellung aufzunehmen. Die Aufnahme in die Warteliste begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in die Tennisabteilung des TSV Sasel von 1925 e.V.

Ausnahmen bezüglich einer Aufnahme können gemacht werden bei

- a) Verwandten 1. Grades von Mitgliedern der Tennisabteilung
- b) vorliegender Empfehlung von mindestens vier erwachsenen Mitgliedern der Tennisabteilung
- c) fördernde Mitglieder

In besonders begründeten Fällen kann darüber hinaus die Abteilungsleitung Tennis neue Mitglieder aufnehmen. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens fünf der sechs Mitglieder der Abteilungsleitung erforderlich.

§ 6

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Tennisabteilung. Das Aufnahmeverfahren regelt sich gemäß § 4 der Satzung des TSV Sasel.

Die mit der Aufnahme verbundenen Gebühren sind bei Bekanntgabe der Aufnahme umgehend an den Verein zu bezahlen.

§ 7

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung uneingeschränktes Teilnahme - und Stimmrecht und können damit auch in alle Ämter gewählt werden.

Für die Wahl des Jugendwartes sind auch alle jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

Nichtmitglieder der Tennisabteilung des TSV Sasel sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme von jugendlichen Mitgliedern sowie Gästen regelt sich entsprechend § 9 Abs. 2 der Satzung des TSV Sasel.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt aus der Tennisabteilung kann jeweils zum Jahresende erklärt werden, und zwar mit einer Frist von zwei Monaten. Die Erklärung muß mittels Einschreibebrief fristgerecht bei der Geschäftsstelle des TSV Sasel von 1925 e.V. eingegangen sein. Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Todestag als ausgeschieden.

Tennisabteilungsmitglieder, die vorsätzlich und beharrlich durch ihr Verhalten das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins/der Tennisabteilung schädigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können von der Abteilungsleitung mit Zustimmung des Beirates und des Vorstandes des TSV Sasel v. 1925 e.V. ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Mitglieder für unsportliches und/oder unsoziales Verhalten und bei Verstößen gegen Platz- und Spielordnungen von der Abteilungsleitung für jeglichen Sportbetrieb und/oder Vereinsbetrieb gesperrt werden.

AUFNAHMEGEBÜHREN/BEITRÄGE/FINANZEN

§ 9

Die Höhe der Beiträge, soweit diese über die nach §10 festzulegenden Mindestbeiträge hinausgehen, und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung und nach Prüfung und Freigabe durch den Beirat von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgelegt. Dies gilt auch für Umlagen für besondere Zwecke.

§ 10

Die Beiträge sind von der Tennisabteilung mindestens so festzulegen, daß neben der Deckung aller mit der Unterhaltung der Tennisanlagen und des damit verbundenen Sportbetriebes laufenden Kosten ein Beitrag verbleibt, der für eine angemessene Beteiligung an den Verwaltungskosten des Gesamtvereins und für die Bildung von zweckgebundener Rücklagen ausreicht.

Die diesbezügliche Beziehung zwischen dem Gesamtverein und der Tennisabteilung des TSV Sasel von 1925 e.V. ist dadurch beschrieben, daß sich die Tennisabteilung im TSV Sasel von 1925 e.V. an den einvernehmlich als umlagefähig erkannten Verwaltungskosten des Gesamtvereins TSV Sasel von 1925 e.V., soweit die Tennisabteilung für bestimmte Positionen nicht bereits eigenen Aufwand betreibt, nach einem einvernehmlich festzulegenden Schlüssel beteiligt.

Über die Höhe der Hallenvermietungspreise entscheidet die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Beirat.

Die Rücklagen sind auf einem gesonderten Konto zu führen. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Abteilungsleitung mit Zustimmung des Beirates und des Vorstandes des TSV Sasel.

Die Abteilungsleitung legt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem Beirat, der der Mitgliederversammlung hierzu seine Empfehlung gibt, eine detaillierte Finanzrechnung mit mindestens folgenden Elementen vor:

- Gesamtjahresrechnung/-budget mit Soll/Ist-Vergleich für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Einzelbudgets mit Soll/Ist-Vergleich für Administration, Verwaltung, Anlagenbetrieb, Sportwart, Jugendwart und Hallenkoordinator
- Entsprechende Planbudgets für das laufende Geschäftsjahr
- Eine Fortschreibung des jeweiligen 10jährigen Finanzplanes
- Eine Darstellung der Entwicklung des Abteilungsvermögens

Die Abteilungsleitung ist gehalten, innerhalb der genehmigten Budgets und Finanzpläne zu arbeiten und gibt sich hierzu interne, mit dem Beirat abzustimmende Kontrollregeln. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates.

§ 11

Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung gezahlter Aufnahmegebühren und Umlagen besteht im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 7 der Satzung des TSV Sasel nicht.

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

§ 12

Die Tennisabteilung hat als Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. den Beirat
3. die Abteilungsleitung

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung findet mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres statt. Die Terminfestsetzung erfolgt durch die Abteilungsleitung Tennis. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von der Abteilungsleitung einberufen werden.

Die Einladungen sind den Mitgliedern 14 Tage vorher einschließlich der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung in schriftlich bei der Geschäftsstelle des TSV Sasel eingereicht werden.

In dringenden Fällen oder auf Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung ist von der Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier genügt eine schriftliche Bekanntgabe unter Einbeziehung der Tagesordnung von fünf Tagen vor dem Termin.

Jede nach §13 dieser Geschäftsordnung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung einen Versammlungsleiter benennen. Die Wahl der Abteilungsleitung und die Entlastung der Abteilungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Beirates bzw. bei dessen Abwesenheit der stv. Vorsitzende des Beirates.

Zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand des TSV Sasel einzuladen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sind:

1. Jahresbericht der Abteilungsleitung
2. Jahresbericht des Beirates
3. Entlastung der Abteilungsleitung
4. Wahl des Beirates (sofern die Wahl ansteht)
5. Wahl der Abteilungsleitung (sofern die Wahl ansteht)
6. Anträge

§ 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung, die eine Änderung der Satzungen der Gesamtvereins bedingen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Derartige Beschlüsse sind als Antrag der Tennisabteilung an die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu verstehen. Sie sind dem Vorstand des TSV Sasel umgehend anzuzeigen.

Die Änderung der Geschäftsordnung der Tennisabteilung im TSV Sasel kann nur durch einen mit drei Viertel Mehrheit an abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß auf der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung erfolgen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TSV Sasel.

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung werden gemäß § 10 Absätze 4-8 der Satzung des TSV Sasel getroffen.

BEIRAT DER TENNISABTEILUNG

§ 16

Der Beirat-Tennis hat die Aufgabe, während des Tennisjahres die Arbeit der Abteilungsleitung als Kontrollorgan der Mitglieder und auf Wunsch der Abteilungsleitung beratend zu begleiten. Der Beirat tritt auf Einladung der Abteilungsleitung mit dieser mindestens halbjährlich zusammen, um über alle wichtigen Fragen des Abteilungsbetriebes, insbesondere den Finanzstatus, informiert zu werden. Der Beirat kann auch getrennte Sitzungen abhalten. Hierzu lädt dessen Vorsitzender ein.

Der Beirat hat zehn Mitglieder, von denen ein Sitz dem Vorstand des Gesamtvereins zusteht. Die übrigen neun Mitglieder des Beirates werden aus dem Mitgliederkreis von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Der Beirat wählt nach Konstituierung aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüberhinaus hat der Beirat die Aufgabe, bei Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsleitung rechtzeitig geeignete Nachfolger zu suchen und diese auf der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Der Beirat entscheidet intern mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

ABTEILUNGSLEITUNG TENNIS

§17

Die Abteilungsleitung besteht aus

1. dem Abteilungsleiter
2. dem Technikwart
3. dem Finanzwart
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Hallenkoordinator

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Dabei sollten in einem Jahr der Abteilungsleiter zusammen mit dem Hallenkoordinator und dem Jugendwart und im folgenden Jahr der Technikwart, der Finanzwart und der Sportwart aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleitung informiert den Beirat über dessen Vorsitzenden möglichst rechtzeitig über die Absicht von Abteilungsleitungsmitgliedern, aus dem Amt auszuschneiden, so daß der Beirat bezüglich einer geeigneten Nachfolge tätig werden kann.

Wird im Laufe des Jahres eine Position der Abteilungsleitung frei, so ist die Abteilungsleitung gehalten, mit Zustimmung des Beirates und des Vorstandes des TSV Sasel einen Ersatz zu berufen. Das Ersatzmitglied führt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.

Die Abteilungsleitung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung nach der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreise den stellvertretenden Abteilungsleiter. Die Mitglieder der Tennisabteilung, Vorstand und Beirat werden über die Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters schriftlich informiert.

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des laufenden Sportbetriebes, die Tennisanlagen sowie der dazugehörigen Baulichkeiten und die Verwaltung der finanziellen Mittel. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Einblick in die Buchhaltung des TSV Sasel zu nehmen.

Die interne Arbeitsverteilung regelt die Abteilungsleitung, u.a. auch durch Finanz- und Kontrollregeln. Diese sind dem Beirat und dem Vorstand des TSV Sasel zur Kenntnis zu geben. Alle wichtigen Entscheidungen sind mit dem Beirat und dem Vorstand des TSV Sasel abzustimmen. In Abstimmung mit dem Vorstand des TSV Sasel, dem Beirat-Tennis und den nicht betroffenen Mitgliedern der Abteilungsleitung kann der Abteilungsleiter bei Vorliegen wichtiger Gründe Mitglieder der Abteilungsleitung von ihren Aufgaben entbinden.

DURCHFÜHRUNG DES SPIELBETRIEBES

§18

Maßgebend für den Spielbetrieb ist die jeweils gültige Spiel-, Platz- und Hallenordnung. Diese wird von der Abteilungsleitung erlassen und am schwarzen Brett in der Klubanlage ausgehängt. Vorübergehende Ausnahmen von der Platzordnung werden rechtzeitig am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Die ordnungsgemäße Durchführung unterstützen ein Sportausschuß und ein Jugendausschuß. Der Sportausschuß sollte aus sechs Mitgliedern, der Jugendausschuß aus vier aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zwei jugendlichen Mitgliedern bestehen. Der Sportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses, der Jugendwart Vorsitzender des Jugendausschusses.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, aktive Mitglieder in den Sport- bzw. Jugendausschuß zu berufen und abzurufen. Die Abteilungsleitung erläßt zur Durchführung eines reibungslosen und ordnungsmäßigen Sportbetriebes Arbeits- und Verantwortungsgrundsätze für die einzelnen Ausschüsse.

Die Mitglieder des Sportausschusses sind Beauftragte im Sinne von §3 dieser Geschäftsordnung. Platzwart und Clubbewirtung können auch von der Abteilungsleitung beauftragt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Weisungen lt. §18 Abs. 5 zu halten und sich bei Stichproben auf den Tennisplätzen auszuweisen, um eine Kontrolle der Spielenden auf Vereins- und Abteilungszugehörigkeit zu ermöglichen.

§ 19

Die gesetzliche Vertretung der Tennisabteilung wird durch den Vorstand des TSV Sasel wahrgenommen. Alle die Tennisabteilung betreffenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Beirates und der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.

Ratifiziert in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung des TSV Sasel v. 1925 e.V. am 28.05.1998. Die Geschäftsordnung vom 19.06.1997 tritt hiermit außer Kraft.

Erfolgte Änderungen:

- *Wegfall §6 Abs. 3 gemäß einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung Tennis vom 09.05.2001*
- *Einfügung §2 Abs. 2 gemäß einstimmigen Beschluß Mitgliederversammlung Tennis vom 29.04.2004*
- *Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 und Einfügung eines neuen Satzes in § 13 Abs. gemäß einstimmigen Beschluß Mitgliederversammlung Tennis vom 02.05.2005.*

Hamburg, den 05.05.2005

gez. Andreas Meyer
Abteilungsleiter Tennis

gez. Matthias Wehnke
stv. Abteilungsleiter u. Finanzwart

Der Vorstand des TSV Sasel von 1925 e.V. stimmt der vorstehenden Geschäftsordnung der Tennisabteilung im TSV Sasel von 1925 e.V. zu.

Hamburg, den 05.05.2005

gez. Alfred Mager
(1. Vorsitzender)

gez. Birger Spies
(2. Vorsitzender)

gez. Harald Philipps
(Schatzmeister)

gez. Hans Sabban
(Vereinsportwart)

gez. Dorothee Schmahl
(Vereinsjugendleiter)